



Amtsgericht Charlottenburg Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 220 C 170/06

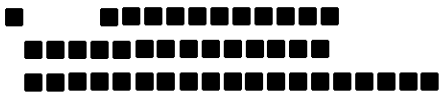
verkündet am : 10.11.2006



In dem Rechtsstreit



Klägers,




g e g e n



Beklagte,



hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 220, auf die mündliche Verhandlung vom 22. September 2006 durch  für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 644,50 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.02.2006 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages zuzüglich zehn Prozent vorläufig vollstreckbar. <http://www.jurpc.de>

Tatbestand

Der Kläger holte mit E-Mail vom 28. Juni 2005 über das Kontaktformular des Beklagten das in Kopie als Anlage B2 zur Akte (Blatt 28 bis 34 der Akte) gereichte Angebot des Beklagten vom 30.06.2005 über einen Wasserfilter ein. Wegen der Einzelheiten des Angebots wird vollumfänglich auf die Anlage B1 Bezug genommen. In der Folge standen die Parteien diesbezüglich noch in telefonischem Kontakt. Ein Geschäftsabschluss kam zwischen ihnen jedoch nicht zustande. Mit der in Kopie als Anlage 1, unterer Teil, zum klägerseitigen Schriftsatz vom 26.07.2006 zur Akte (Blatt 54 der Akte) gereichten E-Mail des Beklagten an den Kläger vom 12.01.2005 warb die Beklagte für von ihr vertriebene Wasserfilter. Wegen der Einzelheiten der E-Mail wird vollumfänglich auf die Anlage 1, unterer Teil, Bezug genommen.

Mit der in Kopie als Anlage B2 zur Akte (Blatt 35 der Akte) gereichten E-Mail vom 13.02.2006 setzte der Beklagte den Kläger von ihrer geänderten Vertriebsorganisation bezüglich "Trinkwasser - Ultrafiltration - Legionellen - coliforme Keime u.a.m." in Kenntnis. Wegen der weiteren Einzelheiten der E-Mail wird vollumfänglich auf die Anlage B2 Bezug genommen. Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 16.02.2006 forderte der Kläger den Beklagten auf, in einer strafbewehrten Unterlassungserklärung zu versichern, dass er künftig auf die Zusendung weiterer "eMail Spam's" verzichten werde und die Kosten, die dem Kläger für Abmahnung entstanden sind, zu erstatten. Am 22.03.2006 gab der Beklagte die strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, weigerte sich jedoch, die klägerseits geforderten Kosten zu begleichen. Die streitbefangenen Kosten in Höhe von gesamt 644,50 Euro berechnet der Prozessbevollmächtigte des Klägers nach einem Gegenstandswert von 7.500,00 Euro wie folgt:

1,3 Geschäftsgebühr §§ 2, 13 RVG '04, Nr. 2400 VV = 535,60 Euro

zuzüglich

Post- und Telekommunikationspauschale, Nr. 7002 VV-RVG '04 = 20,00 Euro

zuzüglich

Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV-RVG '04 (16 %) = 88,90 Euro.

Der Kläger behauptet, er habe die Beklagte mit der in Kopie auf der Anlage 1, oberer Teil, zur Akte (Blatt 54 der Akte) gereichten E-Mail vom 13.01.2006 aufgefordert, ihm keine Nachrichten mehr zuzusenden. Der Kläger behauptet weiter, das in Kopie als Anlage 2 zum klägerseitigen Schriftsatz vom 26.07.2006 zur Akte (Blatt 55 der Akte) gereichte Dokument stelle die Empfangsbestätigung für den Erhalt seiner E-Mail vom 13.01.2006 an die Beklagte dar.

Der Kläger trägt vor, der Beklagte habe durch seine beiden unaufgeforderten E-Mails vom 12.01.2006 und 13.02.2006 in rechtswidriger Weise in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht

eingegriffen, weshalb ihm der Beklagte zum Ersatz der daraus entstandenen Rechtsanwaltskosten verpflichtet sei. Der Kläger trägt vor, eine Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien habe nicht bestanden, allenfalls könne von einem gescheiterten Geschäftskontakt gesprochen werden, da ein Vertrag nie zustande kam.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 644,50 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.02.2006 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, er habe wegen eindeutiger Geschäftskontakte bei der Übersendung der E-Mails davon ausgehen dürfen, dass der Kläger mit deren Übersendung einverstanden sein würde, jedenfalls habe er insoweit ohne vorwerfbare Schuld gehandelt. Der Kläger meint, auf die Dauerhaftigkeit der Geschäftskontakte komme es insoweit nicht an.

Der Beklagte meint, dem klägerseitig als Anlage 2 zur Akte gereichte Computerausdruck komme aufgrund vielfältiger Manipulationsmöglichkeiten solcher Schriftstücke und Ausdrücke kein Beweiswert zu.

Wegen des sonstigen Parteivorbringens wird auf den Inhalt der beiderseitigen Schriftsätze nebst Anlage verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

I.

Der Kläger hat Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Beklagten wegen rechtswidrigen und schuldhaften Eingriffs in sein Allgemeines Persönlichkeitsrecht gemäß den § 823 Absatz 1 BGB in Verbindung mit dem Rechtsgedanken aus § 1004 BGB.

1. Der Schutz der Privatsphäre umfasst den Schutz vor unerlaubter E-Mail-Werbung. Sowohl die beklagte E-Mail vom 12.01.2006 als auch die vom 13.02.2006 fallen hierunter. Zwar ist die E-Mail vom 13.02.2006 eine betriebsbezogene und keine produktbezogene Mitteilung, dies fällt jedoch auch unter den Begriff der Werbung, da diese Mitteilung letztendlich der Selbstdarstellung des Betriebes des Beklagten zur Umsatzförderung dient.
2. Der Beklagte durfte bereits bei der E-Mail vom 12.01.2006 nicht davon ausgehen, dass der Kläger deren Zusendung wünsche, denn eine Geschäftsbeziehung bestand zwischen den Parteien zu diesem Zeitpunkt jedenfalls nicht mehr. Der vom Kläger mit E-Mail vom 28.06.2005 initiierte Geschäftskontakt war inzwischen gänzlich abgebrochen. Daran ändern auch die nach dieser klägerseitigen E-Mail geführten Telefonate nichts. Der Kläger hatte zunächst offensichtlich Kaufinteresse an einer Filteranlage bekundet, hatte davon jedoch unstrittig Abstand genommen. Zu einem Vertragsschluss zwischen den Parteien ist es nie gekommen. Die sich im Jahre 2005 angebahnt habenden Geschäftsbeziehungen waren längst vollständig abgebrochen und gescheitert. Der Beklagte hatte keinen neuerlichen Grund anzunehmen, der Kläger wünsche die Zusendung von Werbung. Der Beklagte war zu keinem Zeitpunkt Kunde des Klägers geworden. Die beiden streitbefangenen E-Mails standen auch in keinerlei Bezug mehr zu der Kaufanfrage, die der Kläger ein halbes Jahr zuvor getätigt hatte, auch nicht in Bezug auf Telefonate, die geführt wurden. Der Beklagte hatte folglich kein Recht, die Daten des Klägers, insbesondere seine E-Mail-Anschrift, für ungefragte Werbung zu verwenden. Ein Verbraucher muss nach einer schlichten Kaufanfrage und selbst nach gescheiterten Vertragsverhandlungen nicht mit Folgewerbung rechnen.
3. Daher kommt es für diese Entscheidung nicht darauf an, ob der Kläger bereits mit E-Mail vom 13.01.2006 den Beklagten selbst zur Unterlassung aufgefordert hat, oder nicht, und ob dementsprechend dem als Anlage 2 zur Akte gereichten Computerausdruck Beweiswert zukommt, oder nicht.
4. Der Beklagte handelte rechtswidrig und zumindest fahrlässig und somit auch schuldhaft.
5. Die Kostenrechnung des klägerseitigen Prozessbevollmächtigten ist sowohl vom Gegenstandswert her als auch im Übrigen angemessen und in keinster Weise zu beanstanden.

II.

Die Zinsforderung ergibt sich aus den §§ 247, 286 und 288 Absatz 1 BGB.

III.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Zivilprozeßordnung (ZPO).

IV.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

■ ■ ■